

Satzung

des Vereins Fußball - Club Bottrop e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Fußball Club Bottrop e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bottrop einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung jeglicher Sportarten, insbesondere des Fußballspiels, sowie die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Der Verein will seiner sozialen Verantwortung gerecht werden. Er setzt sich für die Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche ein. Dazu gehören u.a. Angebote zur schulischen, sportlichen und sozialen Beratung. Er arbeitet zu diesem Zweck mit allen in Frage kommenden Einrichtungen in der Stadt Bottrop zusammen. Der Verein soll die soziale Verantwortung zwischen Migranten und Deutschen durch wechselseitige Veranstaltungen über sämtliche Themen unterstützen und Bildungsmaßnahmen anbieten. Der interkulturelle Gedanke steht bei allen Veranstaltungen im Mittelpunkt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (6) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
- (7) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Verein im Sinne nach § 58 AO (Abgabenordnung) hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft zu verwenden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6

Beiträge

- (1) Leistungen für den Verein, wie Mitgliedsbeiträge – außerordentliche Beiträge, Zuschüsse – werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:

- (1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entlastung des Vorstands.
- (2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeiten des Jahresbeitrages.
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung Satzungsgemäß einberufen worden ist, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- (6) Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9,10,11, entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass ein Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1) Vorsitzender
 - 2) Stellv. Vorsitzender
 - 3) Finanzvorstand und seinem Stellvertreter
 - 4) Sportvorstand
 - 5) Jugendvorstand und seinem Stellvertreter
 - 6) weitere Personen als Beisitzer im erweiterten Vorstand

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zeichnungsberechtigt sind jeweils der erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende, der Finanzvorstand, Sportvorstand und der Jugendvorstand. Dazu wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.

- (5) Wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung entlastet, sind sie von allen Rechten und Pflichten befreit.

§ 14

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Entscheidung über Maßnahmen zur Beschaffung von Fördermitteln
- (7) Bildung von Ausschüssen

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Für Beschlussfassungen gelten die § 28, § 32 BGB.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihrer Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16

Satzungsänderung

Die Bestimmungen dieser Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Zu einer Änderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder zur ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bottroper Sportbund e.V., der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Beschlüsse über Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (4) Etwas anderes gilt, wenn die Mitgliederversammlung auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung über die Einsetzung von anderen Liquidatoren mit drei Viertel der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

1. _____

4. _____

2. _____

5. _____

3. _____

6. _____

7. _____